

Hilfen und Unterstützung in der Corona-Krise für Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler*innen

(Stand 12.06.2020)

Die Corona – Pandemie bringt für Beratende in Bildung, Beruf und Beschäftigung (oftmals Selbstständige und Freiberufler) nicht nur finanzielle Herausforderungen und Schwierigkeiten mit sich. Das gilt auch für die Adressaten ihrer Beratung: Beschäftigte, Unternehmen, Selbstständige. Für beide Gruppen -die Beratenden und ihre Adressaten - werden die Herausforderungen sicher noch zunehmen.

Das nfb möchte deshalb mit diesem Informationsblatt dazu beitragen, dass

- Beratende für sich selbst mehr Orientierung über Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten durch Programme und Maßnahmen von Bund und Ländern gewinnen,
- und kompetenter werden, ihr Klientel bei Fragen und Anliegen zu Bildung, Beruf und Beschäftigung in der Corona-Krise zu unterstützen

Wir wissen sehr wohl, dass auch unsere Mitgliedsverbände Informationen sowohl für Beratende und ihr Klientel auf ihren Websites vorhalten. Das begrüßen wir sehr. Je mehr Informationsmöglichkeiten es gibt - umso besser.

Unser Paper hat drei Informationsbereiche:

1. **Finanzielle Hilfe und Unterstützung des Bundes für Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler*innen, Künstler*innen**
2. **Informationen zu Coronavirus-Hotlines (Bund)**
3. **Informationen zum Konjunkturpaket der Bundesregierung vom Juni 2020**

Wir werden die hier zusammengestellten Informationen regelmäßig aktualisieren und ergänzen.

Wir haben sie bewusst grob und überblicksmäßig gehalten und die wichtigsten ausgewählt (also kein Anspruch auf Vollständigkeit). Die angegebenen Links zur Vertiefung geben Hilfen, sich detaillierter zu informieren.

1. Finanzielle Hilfen und Unterstützung des Bundes für Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler*innen, Künstler*innen

Kurzarbeit für Unternehmen

Förderung:

Betriebe können Kurzarbeitergeld (KUG) rückwirkend zum 1. März in Anspruch nehmen, und zwar schon, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Bisher lag die Grenze bei einem Drittel. Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet. Auch Zeitarbeitsunternehmen können diese Leistungen in Anspruch nehmen.

Bei Kurzarbeit arbeiten die jeweiligen Beschäftigten weniger oder gar nicht. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt in dieser Zeit 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns. Bei Arbeitnehmern mit Kind sind es 67 Prozent. Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.

[Verbesserte Bedingungen durch Beschluss des Bundeskabinetts vom 29.04.2020:](#)

Für diejenigen, die Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, wird das KUG ab dem vierten Monat des Bezuges auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Nettoentgelts erhöht, längstens bis 31. Dezember 2020.

Seit dem 1. Mai und bis zum 31. Dezember 2020 werden für Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

Auch während der Kurzarbeit können Arbeitnehmer*innen durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gefördert werden.

Voraussetzungen:

Anspruch auf KUG besteht, wenn der Arbeitgeber die regelmäßige Arbeitszeit kürzt und dies der zuständigen Agentur für Arbeit meldet.

Ein Betrieb kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind.

Beantragung:

Das Kurzarbeitergeld wird bei der jeweils zuständigen Arbeitsagentur beantragt.

Weitere Informationen:

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>

Telefonische Auskünfte für Arbeitgeber: 0800 4555520

KfW Sonderkreditprogramm für Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler

Schnellkredit für mittelständische Unternehmen:

Förderung:

Kredithöhe für Firmen mit 11 – 49 Mitarbeiter: max. € 500.000 ; Kredithöhe für Firmen mit 50 – 249 Mitarbeiter: max. € 800.000; Es ist auch möglich, 3 Monatsumsätze aus 2019 als Kredit gewährt zu bekommen.

Die KfW übernimmt zu 100 % das Kreditrisiko. Eine Risikoprüfung durch Hausbanken entfällt.
Kreditlaufzeit: 10 Jahre. Zinssatz liegt bei 3 % p.a.

Nähere Informationen:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

KfW-Unternehmerkredit für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind:

Förderung:

Der Kredit gilt für Investitionen und Betriebsmittel bis zu 1 Mrd. Euro. Der effektive Jahreszins beginnt ab 1,00 Prozent. Risikoübergabe bis zu 90 %. Der Kredit gilt auch für Vorhaben im Ausland.

Nähere Informationen:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

ERP-Gründerkredit – für Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind:

Der Kredit wird bis zu einem Kreditbetrag bis zu € 1 Mrd. gewährt. Risikoübernahmen bis zu 90 Prozent.

Weitere Informationen:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gründen-Nachfolgen/Förderprodukte/ERP-Gründerkredit-Universell-\(073_074_075_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gründen-Nachfolgen/Förderprodukte/ERP-Gründerkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

KfW-Kredit für Wachstum für Unternehmen mit einem Umsatz bis 2 Mrd. Euro:

Der Kredit wird für Investitionen und Betriebsmittel in den Bereichen Innovation und Digitalisierung gewährt. Es gibt einen leichteren Kreditzugang, da die KfW einen Teil des Risikos trägt.

Weitere Informationen:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation/Förderprodukte/KfW-Kredit-für-Wachstum-\(290\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation/Förderprodukte/KfW-Kredit-für-Wachstum-(290)/)

Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ ab 25 Mio. Euro - Investitions- und Betriebsmittelkredite für mittelständische und große Unternehmen

Dieses Programm richtet sich an Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise ab 01.01.2020 vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Die KfW beteiligt sich zu gleichen Bedingungen wie andere Banken an Finanzierungen. Sie übernimmt anteilig Kreditrisiken des finanzierten Unternehmens und bietet den beteiligten Banken optional eine Refinanzierung an. Befristung des Programms bis zum 31.12.2020

Weitere Informationen:

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000004518_M_855.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000004518_M_855.pdf)

Beantragung zu allen KfW-Programmen:

Bei einem Finanzierungspartner: Das kann die Hausbank, aber auch eine andere Geschäftsbank, Direktbank, Genossenschaftsbank, Bausparkasse, Sparkasse, Versicherung oder Finanzvermittler sein. Über die KfW-Website kann man online nach einem passenden Finanzierungspartner suchen oder einen Beratungstermin vereinbaren.

Weitere Informationen zu allen KfW-Programmen samt den Voraussetzungen:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

KfW-Bank für Unternehmen: Tel.: 0800 5399001 (Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr)

Soforthilfen für Kleine und mittlere Unternehmen, Selbständige, Freiberufler

Förderung und weitere Informationen:

Alle Bundesländer haben Hilfsprogramme ins Leben gerufen. Wir führen sie nicht im Einzelnen auf, da das für unsere Kurzinformation zu komplex würde. Auf folgender Seite erhält man einen Überblick über die Soforthilfen der Bundesländer. Oft sind es direkte Zuschüsse, die vielfach nicht zurückgezahlt werden müssen.

<https://www.gruenderlexikon.de/news/kurz-notiert/corona-soforthilfen-der-bundeslaender-im-ueberblick-84233716>

Schutz der Mieterinnen und Mieter (auch Unternehmen, Selbständige, usw.)

Es soll verhindert werden, dass infolge vorübergehender Einnahmeausfälle durch die Corona-Pandemie Wohnraummieter ihr Zuhause und Mieter oder Pächter gewerblicher Räume und von Grundstücken die Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit verlieren.

Die neuen Regelungen:

Zahlungsrückstände aus dem Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 berechtigen den Vermieter – für die Dauer von 24 Monaten – nicht zur Kündigung. Diese Einschränkung gilt für die Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen. Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 begrenzt. Die Pflicht des Mieters oder Pächters zur fristgerechten Zahlung bleibt jedoch auch in dieser Zeit bestehen.

Erst, wenn der Mieter oder Pächter die Zahlungsrückstände auch nach dem 30. Juni 2022 noch nicht beglichen hat, kann ihm wieder gekündigt werden.

Weiterführende Informationen:

https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/032320_FAQ_Miete.pdf?blob=publicationFile&v=2

Aussetzung und Herabsetzung von Steuerzahlungen für Unternehmen und Selbständige

Inhalt:

Die Finanzverwaltung kommt von der Krise betroffenen Unternehmen auf Antrag entgegen und nutzt ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitest möglich aus:

- Zinslose Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen- / Körperschaft- & Umsatzsteuer) um vorerst drei Monate

- Absenkung der Steuervorauszahlungen bei Einkommen- / Körperschaftsteuer sowie (über gleichlautenden Ländererlass) auch bei Gewerbesteuer (nachträgliche Herabsetzung ist bei vernünftiger Begründung möglich)
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich Erlass von Säumniszuschlägen

Tritt ab sofort in Kraft treten und gilt zunächst bis 31.12.2020.

Voraussetzungen:

Es ist darzulegen, dass das Unternehmen bzw. der/ die Selbstständige unmittelbar und nicht unerheblich von der Coronakrise betroffen ist (z.B. Schließung des Unternehmens, Unternehmende bzw. Mitarbeitende sind an Corona erkrankt, erhebliche Umsatzeinbußen, Anmeldung von Kurzarbeit). Der Wert entstandener Schäden muss nicht im Einzelnen belegt werden.

Beantragung:

Beim zuständigen Finanzamt, schriftlich, Einreichung möglichst über Elster

Antragsformular: https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf

Weitere Informationen:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

Grundsicherung für (Klein)Selbstständige und Kurzarbeitende

Förderung:

Selbstständige können – wie bisher auch schon – die **Grundsicherung** in Anspruch nehmen.

Erleichterte Bedingungen:

So werden für die Dauer von sechs Monaten Vermögen im Wesentlichen nicht berücksichtigt, wenn der Bewilligungszeitraum zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.06.2020 beginnt und- soweit nicht eine besondere Höchstgrenze überschritten wird.

In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs gilt außerdem Folgendes: **Wenn erstmalig ein Antrag** gestellt wird, werden die Ausgaben für Wohnung und Heizung in jedem Fall in ihrer tatsächlichen Höhe anerkannt. Das bedeutet: Niemand, der zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Grundsicherung stellt, muss deshalb jetzt umziehen.

Wer Kurzarbeitergeld erhält, aber damit seinen Lebensunterhalt oder den seiner Familie nicht decken kann, kann Grundsicherung als ergänzende Leistung erhalten.

Das Jobcenter verzichtet darauf, die Antragsteller sofort in die Arbeitsvermittlung zu übernehmen. Betroffene müssen also keinen anderen Job annehmen, sondern können sich weiter auf ihre Firma oder ihren Beruf konzentrieren.

Weitere Informationen:

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Reduzierung des Krankenkassenbeitrags für Selbstständige bei unverhältnismäßiger Belastung

Inhalt:

Die Corona-Krise kann zu unverhältnismäßiger Belastung führen und ein Grund für die Reduzierung des Krankenkassenbeitrags sein.

Gesetzlich krankenversicherte Selbstständige können nun durch ein Schreiben des Steuerberaters oder gegebenenfalls auch eine glaubhafte Erklärung nachweisen, dass der Beitrag sie unverhältnismäßig finanziell belastet. Auch für Beiträge, die freiwillig versicherte Selbstständige selbst zu zahlen haben, ist dies möglich.

Egal ob Beiträge abgesenkt oder gestundet werden: Am Leistungsanspruch der Betroffenen ändert dies nichts.

Voraussetzungen:

Voraussetzung für eine Beitragssenkung ist eine sogenannte unverhältnismäßige Belastung. Sie liegt vor, wenn das aktuelle Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel gegenüber dem zuletzt für die Beitragsberechnung festgestellten Arbeitseinkommen reduziert ist.

Als Nachweis reicht ein Schreiben des Steuerberaters und gegebenenfalls auch eine glaubhafte Erklärung des Versicherten. Einzelheiten sollten Versicherte mit ihrer Krankenkasse abklären.

Beantragung:

Die Reduzierung erfolgt auf Antrag. Sie kann nur zukunftsbezogen vorgenommen werden.

Weitere Informationen:

https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/freiwillige-kranken-und-pflegeversicherung-fuer-selbststaendige/reduzierung-der-beitraege-bei-unverhaeltnismaessiger-belastung_240_422004.html

<https://www.biallo.de/soziales/news/corona-krise-selbststaendige-koennen-ihren-kranken-kassenbeitrag-senken/>

Entschädigung bei Verdienstaufschlag durch Quarantäne – Unternehmen und Selbstständige

Förderung:

Sollte wegen des Corona-Virus für Beschäftigte eine Quarantäne angeordnet worden sein, können Arbeitgeber für Arbeitnehmer bzw. Selbstständige eine Entschädigung des Verdienstaufschlags nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) beantragen.

Voraussetzungen:

Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaufschlägen nach dem IfSG besteht im Zusammenhang mit einer durch eine zuständige Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) ausgesprochenen Quarantäne bzw. einem Tätigkeitsverbot. Berechtigte sind hierbei Arbeitnehmer*innen, Selbstständige und Freiberufler*innen, gegen die direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde. Kein Anspruch besteht bei Arbeitsunfähigkeit, Urlaub und vorübergehender Verhinderung nach § 616 BGB. Seit dem 30. März 2020 gilt dies auch für Menschen, die wegen Kita- oder Schulschließungen ihre Kinder betreuen müssen und deshalb nicht arbeiten können. Neu ist, dass diese Entschädigung nun auch online beantragt werden kann.

Beantragung:

Beim zuständigen Gesundheitsamt erfragen.

Weitere Informationen:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/04/entschaedigung-verdienstaufschlaege.html>

Anpassung von Beiträgen zur Sozialversicherung für Selbstständige, Künstler*innen, Publizist*innen und Unternehmen

Inhalt und Voraussetzungen:

Selbstständige Künstler*innen und Publizist*innen, die in der **Künstlersozialkasse (KSK)** versichert sind und von Einnahmearausfällen betroffen sind, können der KSK die geänderte Einkommenserwartung melden. Die Beiträge werden auf Antrag den geänderten Verhältnissen angepasst.

Voraussetzungen:

Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis 30. Juni 2020 erfolgen. Dies bedeutet, dass die monatlichen Beitragsforderungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der KSK nicht vor dem 05. Juli 2020 geltend gemacht werden. Allerdings werden die gestundeten Beiträge in voller Summe am 05. Juli fällig werden


Für Unternehmen können die Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 76 SGB IV gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag voraus, wobei Sie das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen belegen müssen.

Beantragung:

Formloser, schriftlicher Antrag auf Stundung der Beiträge oder Ratenzahlung; dies ist auch per E-Mail an auskunft@kuenstlersozialkasse.de möglich.

Über den Antrag entscheiden bei Unternehmen „nach pflichtgemäßem Ermessen“ die Krankenkassen der Arbeitnehmer*innen als zuständige Einzugsstellen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständigen Krankenkassen.

Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens

Es besteht wie auch vor der „Corona-Krise“ jederzeit die Möglichkeit, die Meldung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens aus selbstständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit anzupassen, also zu senken oder zu erhöhen. Änderungen wirken nicht rückwirkend, sondern ab dem Folgemonat der Mitteilung (Eingang in der KSK). Dementsprechend verändert sich auch die monatliche Beitragshöhe erst mit zeitlicher Verzögerung. Die Änderung kann formlos schriftlich, per E-Mail oder über diesen **Vordruck**  erfolgen.

Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene kleine und mittelständische Unternehmen und Freiberufler („BAFA-Krisenberatung“)

Förderung:

Es wird ein Zuschuss für eine Beratungsleistung in Höhe von 100 % gewährt, jedoch max. € 4.000, der in Rechnung gestellten Beratungskosten. Ziel der Beratung durch Externe ist es z.B. neue Geschäftsfelder zu finden, Geschäfte neu zu orientieren oder zu digitalisieren, oder die Liquidität wiederherzustellen.

Voraussetzungen:

Beraten lassen können sich: Jungunternehmen, die bis zu 2 Jahren am Markt sind, Unternehmen, die ab dem 3. Jahr der Gründung am Markt sind, Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Pro Beratungsschwerpunkt dürfen nicht mehr als 5 Beratungstage in Anspruch genommen werden.

Beantragung:

Online über die Antragsplattform des BAFA. Antragsformular:
<https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung>

Weiterführende Informationen:

https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung.html?nn=8062106

2. Coronavirus-Hotlines (Bund)

Hotlines für Unternehmen

Infotelefon des
Bundesgesundheitsministeriums zum
Coronavirus
Telefon: 030 346465100
Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr
Fr 8:00 bis 12:00 Uhr

Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine
wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:
Telefon: 030 18615 1515
Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr

Beantragung von Kurzarbeitergeld:
Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.
Unternehmerhotline der Bundesagentur:
Telefon: **0800 45555 20**

Hotline für Fragen zu Ausnahmegenehmigungen bei der Ausfuhr
von Schutzausrüstung:
BAFA-Hotline: **06196 908-1444**
E-Mail: schutzausruestung@bafa.bund.de

Hotlines für Bürgerinnen und Bürger

Infotelefon des
Bundesgesundheitsministeriums zum
Coronavirus:
Telefon: 030 346465100
Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr
Fr 8:00 bis 12:00 Uhr

Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums zum Coronavirus
(nur wirtschaftsbezogene Fragen):
Telefon: 030 18 615 6187
E-Mail: buergerdiallog@bmwi.bund.de
Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr

3. Konjunkturpaket der Bundesregierung im Juni im Überblick

Das Konjunkturpaket eröffnet neue Unterstützungsmöglichkeiten für Betriebe, Selbstständige und Bürger/-innen. Sie sind in ihren Bedingungen für konkrete Förderungen, Voraussetzungen und Möglichkeiten ihrer Beantragung zumeist noch nicht ausgefeilt. Wir heben diejenigen für Betriebe und Selbstständige hervor:

Alle Unternehmen:

- vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 wird der Mehrwertsteuersatz von 19 auf 16 Prozent und der ermäßigte Satz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bis 2021 bei maximal 40 Prozent gedeckelt.
- Unternehmen und Bürger sollen bei Energiepreisen entlastet werden.
- Unternehmen erhalten Prämien für Ausbildungsplätze.
- Mehr Geld für Forschung und Modernisierung bei Digitalisierung, Kommunikation, Hightech sowie Klima- und Energiewende.
- Geplant sind weitere steuerliche Entlastungen. So wird der sogenannte steuerliche Verlustrücktrag erweitert. Betriebe können damit aktuelle krisenbedingte Verluste schon im laufenden Jahr mit Gewinnen aus dem Vorjahr verrechnen - das soll die Liquidität stärken. Damit Unternehmen mehr investieren, will die Koalition außerdem Abschreibungsregeln verbessern.

Kleine und mittlere Unternehmen und Selbstständige:

Für Mittelständler und Soloselbstständige wird ein 25 Milliarden Euro schweres Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt.

Besonders belastete Branchen und Betriebe bekommen eine zusätzliche Unterstützung in Milliardenhöhe. Ziel ist es, eine Pleitewelle bei kleinen und mittelständischen Unternehmen zu verhindern, deren Umsätze weggebrochen sind.

Die Überbrückungshilfe soll für die Monate Juni bis August gewährt werden. Sie soll für Branchen wie das Hotel- und Gaststättengewerbe, Clubs und Bars, Reisebüros, Schausteller, aber auch Profisportvereine der unteren Ligen gelten. Erstattet werden sollen fixe Betriebskosten bis zu einem Betrag von 150.000 Euro für drei Monate.

Weitere Informationen:

<https://www.tagesschau.de/inland/konjunkturpaket-115.html>

<https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.konjunkturpaket-von-cdu-und-spd-die-zentralen-punkte-der-beschluesse-im-kurzueberblick.caf6a99c-ea79-4cad-93b8-bb69db8f7892.html>

Verwendete Quellen - über die im Text bereits angeführten hinaus:

<https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2020-03/coronavirus-wirtschaftskrise-deutschland-unternehmen-selbststaendige-hilfe-staat>

<https://www.spiegel.de/wirtschaft/corona-soforthilfe-wo-unternehmer-die-richtigen-ansprechpartner-finden-a-2fc57d93-052c-48e2-9788-d0ab5331b609>

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>

<https://www.gib.nrw.de/themen/arbeitsgestaltung-und-sicherung/corona-hilfen-fuer-unternehmen-und-selbststaendige-1>

file:///C:/Users/PC/Desktop/Ulla2019/nfb/Hilfen%20Corona/2020_05_14%20Coronahilfen%20fuer%20Unternehmen%20und%20Selbststaendige_gib.pdf